

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Region Hannover
Team Regionalplanung
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

Stadtplanung

Ansprechpartner: Kai Nülle
Telefon: 0 50 32 84-200
Telefax: 0 50 32 84-700
E-Mail: knuelle@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Besucheradresse: Theresenstraße 4, Eingang C
31535 Neustadt a. Rbge.

Telefonzentrale: 0 50 32 84-0
Sprechzeiten: Dienstag 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Neustadt a. Rbge.
01.06.2022

Ihre Nachricht vom: 05.05.2022

Ihr Zeichen: 61.01

Mein Zeichen: 61/Nü 5. Änd. RROP

5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 Neufestlegung der Windenergienutzung; Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen des Be- teiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Frau Beuning,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Neufestlegung der Windenergienutzung im Rahmen der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) Stellung nehmen zu können.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. begrüßt grundsätzlich die Flächen-Neufestlegung für Windenergieanlagen im RROP, da eine sachlich und räumlich abgestimmte Planung für Windenergieanlagen zwischen Regional- und Bauleitplanung ein wesentlicher Baustein zum Gelingen der Energiewende in Deutschland ist.

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. ist erst vor 5 Jahren in enger fachlicher Abstimmung zwischen dem Fachdienst Stadtplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Team Regionalplanung der Region Hannover aufgestellt worden. Ziel der damals abgestimmten Planung war eine Steuerung und Konzentration der Windenergie auf möglichst raumverträgliche Flächen in der Region bzw. der Stadt Neustadt a. Rbge. Mit der aktuellen Planung rückt die Region Hannover von diesem wichtigen Ziel einer geordneten Entwicklung der Windenergienutzung ab, indem nun Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ohne Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum vorgesehen sind. Damit überträgt die Region Hannover die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen in dem ohnehin von vielen konkurrierenden Nutzungsansprüchen geprägten Raum der Region Hannover auf die kommunale Bauleitplanung. Diese Abkehr von der bisherigen Planungsphilosophie der Regionalplanung in der Region Hannover zulasten der Sicherung einer Raumverträglichkeit im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie wird von der Stadt Neustadt a. Rbge. sehr kritisch gesehen. Mit dem durch das neue Planungskonzept einhergehenden Vorteil der Planungsbeschleunigung und vermeintlichen Erhöhung der Rechtssicherheit für die Regionalplanung erwächst gleichzeitig aufseiten der kommunalen Bauleitplanung der Druck durch eine Ausschlusswirkung gemäß § 35



Abs. 3 Satz 3 BauGB den konkurrierenden Nutzungsansprüchen gerecht zu werden. In der Erläuterung zur 5. Änderung des RROP weist die Region Hannover selbst darauf hin, dass durch die stetig steigende Komplexität und Dauer der Planverfahren zur Windenergienutzung sowie schwierig rechtssicher handzuhabende Rahmenbedingungen eine ziel- und zukunftsgerichtete Planung nur noch schwer zu realisieren ist. Umso sinnvoller wäre hier aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. im Sinne einer weiterhin geordneten Entwicklung der Windenergienutzung auf möglichst raumverträgliche Flächen in der Region Hannover die regionalplanerische Vorbereitung einer Konzentrationswirkung der Windenergie. Dies kann nur durch die Neufestlegung von Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkung erreicht werden.

Insbesondere im Hinblick auf das energiepolitisch wichtige Repowering von Windenergieanlagen und die Akzeptanz der Bevölkerung für die größeren und leistungsstärkeren Anlagen hält die Stadt Neustadt a. Rbge. eine Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung für essentiell, da nur so verbindlich festgelegt werden kann, dass sich auch Repoweringanlagen auf die Eignungsgebiete beschränken und so weiter von den Siedlungsräumen entfernt errichtet werden als die heutigen Bestandsanlagen.

Da sich aus Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. auch die regionale Planung von Windenergiestandorten an diesen o.g. Parametern orientieren sollte, **regt die** Stadt Neustadt a. Rbge. daher die Aufnahme einer Ausschlusswirkung auch für diese 5. Änderung des RROP an.

Im Abgleich mit dem seit dem 01.04.2017 rechtswirksamen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt ergibt sich ein Ausschluss von Windenergieanlagen im Teil-Flächennutzungsplan für folgende von der Region Hannover festgelegte Vorranggebiete im Regionalplanentwurf:

S1-Laderholz südlicher Bereich, **S2- Mandelsloh** westlicher Bereich, **S3-Eilvese** südöstlicher Bereich, **S5-Wulfelade** westlicher Bereich, **S6-Hagen/Mariensee** nordöstlicher Bereich, **S7-Niedernstöcken** nördlicher und südwestlicher Bereich

⇒ 200 m Waldabstand

Der gewählte Waldabstand im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt liegt in der besonderen Bedeutung der Waldränder als Nahtstellen zwischen Wald und offener Landschaft begründet und hatte bislang auch nach Einschätzung der Region Hannover ausdrücklich aus forstfachlicher Sicht bei der Errichtung von Windenergieanlagen Gültigkeit.

Wir regen an, diesen Abstand zu Waldflächen auch im aktuellen Regionalplanentwurf zu berücksichtigen.

S6-Hagen/Mariensee nordwestlicher Bereich

⇒ 600 m Schutzabstand zu einer im Bebauungsplan Nr. 505 festgesetzten Kleingartenanlage

Für Kleingärten im Außenbereich wird im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt ein Abstand von 600 m angesetzt. Der Bereich von 0-400 m fällt unter den harten Tabubereich, der darüber hinausgehende Bereich bis 600 m zur weichen Tabuzone. Kleingärten weisen in der Regel eine hohe Aufenthaltsqualität auf. Andererseits sind sie nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt. Ein Abstand von 600m ist daher gerechtfertigt.

Wir regen an, den Schutzabstand von insgesamt 600 m zu über Bebauungsplan festgesetzte Kleingartenanlagen auch im aktuellen Regionalplanentwurf zu berücksichtigen.

S8-Esperke westlicher Bereich

- ⇒ Von der Genehmigung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ ausgenommene Teilfläche

In der Genehmigungsentscheidung der Region Hannover vom 14.12.2016 wurde im Grunde dieser nun abweichende Teilbereich der Sonderbaufläche S8-Esperke als beachtliche räumliche Abweichung von der Regionalplanung seinerzeit von der Genehmigung des Flächennutzungsplans ausgenommen. Der ausgenommene Teil wurde entsprechend in die Planzeichnung übernommen. Da die maßgeblichen Inhalte des Regionalplans der Region Hannover mittlerweile durch Gerichtsurteil als unwirksam erkannt wurden und nun auch nicht erneut in der 5. Änderung des RROP enthalten sind, ergibt sich im Verhältnis zum Regionalplanentwurf im Flächennutzungsplan der Stadt bedauerlicherweise nun eine „Minderdarstellung“ an Fläche für die Windenergie, die ursprünglich in dem vom Rat am 15.09.2016 gefassten Feststellungsbeschlusses zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ enthalten war.

Vor dem Hintergrund des geplanten Windenergie-an-Land-Gesetzes der Bundesregierung und die damit diskutierten Ausbauziele für Niedersachsen hält es die Stadt Neustadt a. Rbge. für geboten, das Planverfahren zur 5. Änderung des RROP zunächst ruhen zu lassen, um dann im Weiteren die neuen bundesgesetzlichen Regelungen bereits in diesem Planverfahren berücksichtigen zu können. Andernfalls müssten die Kommunen ihre eigenen Planungen an die 5. Änderung des RROP anpassen und dann in kurzer zeitlicher Folge an die nächste Änderung des RROP ggf. noch einmal.

Mit freundlichen Grüßen

Dominic Herbst